

Glarus

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Volksschulblatt**

Band (Jahr): **5 (1858)**

Heft 39

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-252425>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die letzten Stunden des schönen Tages verstrichen beim gemeinschaftlichen Mahle unter gemüthlichem Beisammensein. — Die Versammlung von 1859 wird in Nestal gehalten.

Glarus. Die Gemeinde Glarus ist gegenwärtig mit Reorganisation ihres Elementarschulwesens beschäftigt. Einrichtung des Parallelsystems anstatt der bisherigen Successivklassen, Vermehrung der Lehrkräfte, Erweiterung des Arbeitsunterrichtes für die Mädchen, späterer Schuleintritt der Kinder bilden die Hauptpunkte des Vorschlages, welchen die Schulbehörde der Gemeinde vorgelegt hat. Vorläufig wurde bestimmt, daß die Kinder erst mit dem sechsten, anstatt mit fünf und einem halben Altersjahre in die Schule treten dürfen, daß die Schulbehörde die Kompetenz haben solle, die von der Gemeinde gewählten Lehrer nach Gutfinden den Klassen zuzutheilen, was früher durch die Gemeinde selber geschehen, und daß bei neugewählten Lehrern nach drei Jahren eine Erneuerungswahl stattzufinden habe, worauf bei Wiederwahl dann erst Lebenslänglichkeit der Stelle einzutreten habe, was bisher bei der ersten Wahl schon Regel gewesen ist. Alles Uebrige wurde zu erneuter Begutachtung an die Behörde zurückgewiesen. Namentlich das Parallelsystem findet viele Anfechtung; nicht darum, weil es an sich nicht zweckmäßig, sondern vorzüglich darum, weil dann ein Kind bei schwachen Lehrern allzulange verweilen müsse und zu diesem oder jenem tüchtigen gar nie kommen könne.

St. Gallen. Die regierungsräthliche Bettagsproklamation an das Volk enthält folgende schöne, auf das Schulwesen bezügliche Stelle: „Lernet und übet in dieser Friedenszeit das schönste Friedenswerk, indem ihr die Schulen des Landes als heilige Pflanzstätten tiefer religiöser Gesinnung und tüchtiger Bildung für Kopf und Herz Eurer Jugend ehrt und äufnet. Die Volksschule sei und werde nicht das Saatsfeld religiöser Verflachung; ihr Giebel und Eckstein sei die christliche Religion selbst, der Hauch aber, der in ihr wehe, die Seele christlicher Liebe und konfessioneller Verträglichkeit im gleichen Glauben an die ewigen Grundwahrheiten unserer tröstenden Religion und in der untrüglichen Hoffnung auf die Erfüllung ihrer Verheißungen über Unsterblichkeit und über die Vergeltung von Verdienst und Tugend hienieden, im Jenseits.“

— Die Kantonschule hat neuerdings wieder ein großmüthiges Geschenk erhalten. Ein edler Geber (Katholik) übermachte der Behörde 1600 Fr. zur Verwendung der kathol. Seminaristen, denen das kathol. Großrathskollegium in nicht zu rechtfertigender Weise den Unterstützungsbeitrag entzogen hat.

